

**Verein für Friedensarbeit**  
im Raum der Evangelischen Kirche in  
Deutschland e.V.  
Endenicher Straße 41  
**53115 Bonn**  
Tel.: 0228 24 999-0  
Fax: 0228 24 999-20  
KD-Bank eG  
BLZ 350 601 90  
Konto Nr. 10 14238 014

Verein für Friedensarbeit e.V. · Endenicher Straße 41 · 53115 Bonn

## Zuwendungsvertrag

Vertrag über die Weitergabe einer Zuwendung der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (EKD)

zwischen dem

Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V. (VfF)

und

„EAK im VfF“, *Maria Schiffels*

### 1. Vertragsgegenstand und -bestandteile

Der VfF beantragt im Rahmen der EKD Grundförderung für die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienstverweigerung und Frieden (EAK) Mittel für die evangelische Friedensarbeit.

Vertragsgegenstand ist die Weitergabe der Mittel für die evangelische Friedensarbeit an den Zuwendungsempfänger auf der Grundlage des aktuellen EKD Bewilligungsbescheids.

Bestandteil des Vertrages sind die jeweils gültigen Vergaberichtlinien für die Mittel für die Förderung der evangelischen Friedensarbeit“, die Bestimmungen der EKD aus dem aktuellen EKD Bewilligungsbescheid und das geltende Haushaltsrecht der EKD.

### 2. Verwendung der Zuwendungsmittel

Die bewilligten Mittel dürfen nur zum Zweck der im Antrag gestellten Projektziele bzw. für die beantragte Maßnahme verwendet werden. Sollte sich das Projektziel im Laufe der Projektdurchführung ändern, so ist die EAK im VfF hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist die EAK im VfF über bewilligungsrelevante Änderungen des Maßnahmenantrags generell umgehend und möglichst vor Beginn der jeweiligen Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

### 3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger räumt grundsätzlich die Nutzung der Zuwendungsmaßnahme für die Öffentlichkeitsarbeit der EAK ein.

Der Zuwendungsempfänger muss bei Produkten der Öffentlichkeitsarbeit, die aus der „Förderung der evangelischen Friedensarbeit“ mitfinanziert worden sind, die Förderung durch die EAK im VfF

e.V. aus Mitteln der EKD kenntlich machen. Das Logo der EKD kann unter der Adresse [www.ekd.de/formulare/Projektbewilligungen.html](http://www.ekd.de/formulare/Projektbewilligungen.html) abgerufen werden.

#### **4. Weiterleitung an Dritte**

Eine Weiterleitung der Mittel an nichtantragsberechtigte Dritte ist untersagt. Im Fall einer Weiterleitung der Mittel müssen die bewilligten Mittel in voller Höhe an den VfF zurückgezahlt werden.

#### **5. Mittelbewirtschaftung**

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die Bestimmungen der EKD aus dem aktuellen Bewilligungsbescheid, das geltende Haushaltsrecht der EKD und die Vergaberichtlinie für die „Förderung der evangelischen Friedensarbeit“ (s. 1.).

Es ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten und zu befolgen.

#### **6. Art und Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung und der Verwendungszweck werden dem Zuwendungsempfänger mit gesondertem Bewilligungsschreiben für das jeweilige Haushaltsjahr mitgeteilt.

#### **7. Mittelüberweisung**

Die Mittel werden unmittelbar nach Einreichung des Verwendungsnachweises an den Antragsteller ausgezahlt.

#### **8. Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis muss der EAK im VfF sechs Wochen nach Beendigung der beantragten Maßnahme vorliegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, der kurz und prägnant die beantragten Projektziele, sowie deren Erreichung beschreibt, und einem Nachweis über die Verwendung der Mittel. Die nachvollziehbaren und vollständigen Belege müssen mit eingereicht werden, sofern im Bewilligungsbescheid keine anderen Angaben gemacht werden.

#### **9. Nicht benötigte Mittel, jedoch bereits beantragte oder erhaltene Mittel**

Mittel, die beantragt sind, jedoch nicht bis zum Ende des Bewilligungsjahres für die beantragte Maßnahme verausgabt werden können, müssen unverzüglich gemeldet und ggf. zurückgezahlt werden.

#### **10. Prüfungsrecht**

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, mit der EAK im VfF insbesondere bei der Prüfung der Verwendung der Zuwendungsmittel zu kooperieren und mitzuwirken. Das Oberrechnungsamt (ORA) der EKD ist berechtigt, die zweckbestimmte und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Zuwendung zu prüfen. Dem ORA ist eine ordnungsgemäße Prüfung, bei Bedarf auch vor Ort, zu ermöglichen.

#### **11. Rücktrittsrecht des VfF und Rückzahlung von Mitteln**

Der VfF ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Bewilligungsbescheid zurück zu treten: Wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Zuwendung erwirkt hat oder er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.

In diesen Fällen ist der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet.

#### **12. Vereinbarung über die Zahlung von Verwaltungskosten**

Die Höhe der Verwaltungskosten wird in der Anlage 1 zum Zuwendungsvertrag geregelt.

### 13. Beginn, Dauer, Kündigungsfrist

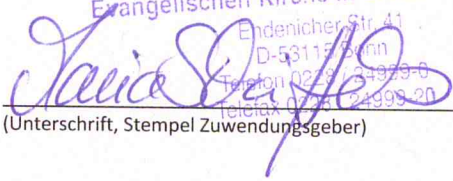
Der Vertrag gilt ab dem 01.01. 2015 und ersetzt den vorherigen Vertrag, der bis zum 31.12.2014 gültig war. Der Vertrag kann von jeder Seite jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

### 14. Ausfertigungen

Jede Seite hat eine unterschriebene Ausfertigung des Vertrages erhalten.

Bonn, den 18.02.2015

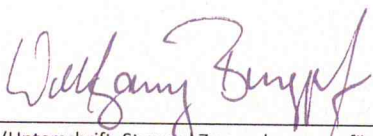
Verein für Friedensarbeit im Raum der  
Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.  
Eidenicher Str. 41  
D-53115 Bonn  
Telefon 0228 / 34979-0  
Telefax 0228 / 24999-20



---

(Unterschrift, Stempel Zuwendungsgeber)

Bonn, den 30.09.2015



---

(Unterschrift, Stempel Zuwendungsempfänger)